



Gemeinde Zollikon

Verordnung über das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon (Bürgerrechtsverordnung)

vom 11. September 2013

Ergänzend zu den eidgenössischen und kantonalen Erlassen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts werden für die Gemeinde Zollikon folgende Vorschriften erlassen.

1. Bürgerrechtserteilung an Schweizerinnen und Schweizer

Artikel 1 Voraussetzungen

¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden auf ihr Verlangen in das Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen, sofern sie

1. seit mindestens zwei Jahren tatsächlich in der Gemeinde wohnen,
2. sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermögen,
3. genügend Ausweise über die bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse beibringen,
4. die Rechtsordnung beachten.

² Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die bei der Einreichung des Bürgerrechtsgesuches zwischen 16 und 25 Jahre alt sind, genügen, nebst den übrigen Voraussetzungen, zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

³ Bei in Ausbildung stehenden jungen Erwachsenen kann auf die eigene wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit verzichtet werden.

2. Bürgerrechtserteilung an Ausländerinnen und Ausländer

Artikel 2 Gleichstellung mit Schweizerinnen und Schweizern

¹ In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die während mindestens fünf Jahren in der Schweiz eine Schule in einer der Landessprachen besucht haben, werden, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen, den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt.

² Art. 1 dieser Verordnung gilt sinngemäss.

Artikel 3 Voraussetzungen

¹ Im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer, bei denen kein gesetzlicher Anspruch zur Aufnahme besteht, können unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts in das Bürgerrecht der Gemeinde Zollikon aufgenommen werden, wenn sie

1. die Bedingungen von Art. 1 Ziffer 2 bis 4 erfüllen,
2. die in Art. 4 und 5 vorgesehenen Gebühren und Kosten entrichten,
3. mindestens vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt haben,
4. den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in den vergangenen vier Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind und in dieser Zeit nicht aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden,
5. sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren können und die Schweiz als Lebensmittelpunkt mit den hier geltenden Sitten und Gebräuchen, Rechten und Pflichten akzeptieren,
6. sich in die schweizerischen Lebensgewohnheiten integrieren, auch wenn sie ihre ursprünglichen Traditionen bewahren,
7. im Rahmen einer Prüfung den Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse auf den nachfolgenden Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erbringen:
 - im mündlichen Ausdruck (Hören und Sprechen) die Niveaustufe B1.1
 - im schriftlichen Ausdruck die Niveaustufe A2.1
 - im Lesen die Niveaustufe A2.2,
8. über ein ausreichendes Orientierungswissen über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse auf den Stufen Bund, Kanton und Gemeinde verfügen, wozu die Standortbestimmung Gesellschaft zu bestehen ist.

² Von den vorstehenden Erfordernissen wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn Personen wegen einer erheblichen und andauernden Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht in der Lage sind, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

³ Von der Sprachprüfung befreit sind Personen:

- a. deren Muttersprache Deutsch ist,
- b. die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- c. die in der Schweiz während mindestens 5 Jahren den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- d. die über ein Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das deutsche Sprachkenntnisse gemäss Ziff. 7 ausweist.

⁴ Die Überprüfung der in den Ziffern 1 – 6 aufgeführten Voraussetzungen wird durch den gemeinderätlichen Ausschuss für Einbürgerungen vorgenommen. Er lädt dazu die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, sobald die Ziffern 7 und 8 erfüllt sind.

⁵ Der Gemeinderat beauftragt geeignete Institutionen oder Fachpersonen mit der Durchführung der Sprachprüfung und der Standortbestimmung Gesellschaft.

3. Gebühren und Kosten

Artikel 4 Einbürgerungsgebühren

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen die Gebühren festzulegen.

² Für minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil eingebürgert werden, wird keine Gebühr erhoben.

³ Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Einbürgerungsgebühr reduzieren oder erlassen.

Artikel 5 Weitere Kosten

Die effektiven Kosten für die Sprachprüfung und die Standortbestimmung Gesellschaft gehen zu Lasten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

4. Inkraftsetzung- und Übergangsbestimmung

Artikel 6 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Bürgerrechtsverordnung vom 30. November 2005 mit den seitherigen Änderungen.

Artikel 7 Übergangsbestimmung

Einbürgerungsgesuche, über die bis zur Inkraftsetzung dieser Verordnung noch nicht entschieden wurde, unterstehen dem neuen Recht.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. September 2013